

# Anwaltliche Tätigkeit und das Honorar:

Zusammenstellung von Rechtsanwalt Paul Korcz (19.01.2011)

Es gibt im Wesentlichen drei Arten der anwaltlichen Tätigkeit:

- 1) die reine Beratung, die mündlich oder schriftlich erteilt werden kann,
- 2) die außergerichtliche Tätigkeit (Auftreten mit Vollmacht nach außen gegenüber Dritten)
- 3) die Prozessführung vor Gericht.

Die Vergütung regelt das RVG, das Rechtsanwalts-Vergütungs-Gesetz, und richtet sich in erster Linie nach dem "Gegenstandswert", der auch "Streitwert" genannt wird. Je höher der Wert, um so höher ist auch die Vergütung. Allerdings beträgt die Vergütung nicht einen bestimmten Prozentsatz des Wertes, sondern richtet sich nach der Vergütungstabelle, die Bestandteil des RVG ist.

Für unterschiedliche Maßnahmen oder Tätigkeiten gibt es unterschiedliche Gebührensätze, so z.B. die Verfahrensgebühr bei einem Prozess vor Gericht und eine Termingebühr für die mündliche Verhandlung vor Gericht. Für den Fall einer einvernehmlichen Einigung gibt es die sog. Einigungsgebühr und so weiter.

Manche Gebühren sind sog. "Rahmengebühren", die einen gewissen Spielraum erlauben, um z.B. der besonderen Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung oder schlicht dem Arbeitsumfang gerecht zu werden. Speziell im Strafrecht bestehen die Rahmengebühren nicht aus Gebührensätzen, sondern aus konkreten Beträgen.

Die reine Beratungstätigkeit wird nicht nach dem Gegenstandswert abgerechnet; hier fordert das Gesetz von dem Rechtsanwalt eine konkrete Honorarvereinbarung mit dem Mandanten. Diese muss schriftlich erfolgen. Wird keine Honorarvereinbarung getroffen, ist der Rechtsanwalt an eine Kappungsgrenze von derzeit 190,00 EUR plus MWSt. gebunden.

Selbstverständlich kann eine Honorarvereinbarung komplett für die gesamte anwaltliche Tätigkeit getroffen werden. Das geschieht meist in Form einer Stundenhonorar-Vereinbarung. Unser Stundensatz liegt in der Regel bei ca. 150,00 bis 180,00 EUR netto, wobei Abweichungen möglich sind und konkret vereinbart werden können. Dieser Betrag stellt natürlich nicht den Gewinn des Rechtsanwalts dar. Hiervon ist der gesamte Kanzleibetrieb zu finanzieren.

Das deutsche Recht sieht auch vor, Menschen mit geringem Einkommen oder solchen, die nur Sozialleistungen beziehen, trotzdem die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zu ermöglichen. Dafür gibt es in außergerichtlichen Angelegenheiten die sog. "Beratungshilfe" und in Gerichtsverfahren die "Prozesskostenhilfe", bzw. - in sämtlichen Familiensachen - die "Verfahrenskostenhilfe". Sprechen Sie uns an, wenn das für Sie in Frage kommt. Hierzu haben wir ein separates Informationsblatt vorbereitet.

Insgesamt ist das Vergütungsrecht sehr komplex und es ist nicht möglich, es in einer schnell zu lesenden Kurzform vollständig darzustellen. Sie sind als Mandant in der Regel daran interessiert, zu erfahren, wieviel eine konkrete Fallbearbeitung kosten wird. Scheuen Sie sich deshalb nicht, gleich zu Beginn der ersten Beratung nach den voraussichtlich anfallenden Kosten zu fragen. In vielen Fällen ist es möglich, schon am Anfang eine relativ sichere Kostenübersicht zu erstellen.